

Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2022

1. Künftige Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis

Im Hinblick auf die Änderung des Landesrechts, die Diskussion um die Getrenntsammlung von Bioabfällen und die notwendige Vorbereitungszeit bis zum Vertragsende ist es zweckmäßig, über die Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2022 bereits jetzt neu zu entscheiden.

Die Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis muss auch künftig so gestaltet sein, dass sie effektiv und wirtschaftlich arbeitet. Dies wird aus Sicht der Kreisverwaltung nur gewährleistet, wenn entweder weiterhin eine Übertragung auf alle 55 Kreisgemeinden erfolgt oder der Landkreis insgesamt für die Abfallwirtschaft zuständig ist. Eine Übertragung auf nur einzelne Gemeinden und Insellösungen sind weder sinnvoll und wirtschaftlich noch für den Bürger verständlich.

2.1 Aufgabenerledigung durch die Gemeinden

Das Einbeziehen der Gemeinden in die Organisation der Abfallwirtschaft bringt Mitverantwortung und stärkt das Engagement vor Ort. Zudem ermöglicht es stärker ortsangepasste Lösungen. Daher wurde die bewährte Aufgabenverteilung im Jahr 2010 mit allen Gemeinden bis 2022 verlängert.

2.1.1 Vorteile der Erledigung durch alle Gemeinden

- Delegation als Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung
- Lokale Fragen werden lokal entschieden
- Den örtlichen Bedürfnissen angepasstes System (Abfallbehälter, Abfuhrhythmus, Gebührensystem/-höhe, Öffnungszeiten Recyclinghof, Grüngutannahme...)
- Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten durch individuelle Lösungen möglich
- Operatives Geschäft vor Ort (Wertstoffhöfe, Containerstandplätze, Sammelstellen) wird eigenverantwortlich von Gemeinden betrieben
- Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung
- Bürgermeisteramt ist direkter Ansprechpartner vor Ort
- Einwohnerbezogene Daten für Gebühren liegen den Gemeinden vor
- Ggf. weniger Gebührenauffälle durch soziale Kontrolle vor Ort
- Bessere Personalauslastung in kleineren Gemeinden
- Möglichkeit der Verrechnung anteiliger Steuerungs-/Gemeinkosten in die Gebührenkalkulation
- Gebührenhöhe entspricht dem lokalen Leistungs-/Serviceangebot vor Ort
- Mittelstandsfreundliche Vergaben möglich

2.1.2 Fortsetzung der Aufgabenerledigung durch alle Gemeinden

Die Delegation auf die Gemeinden hat sich in der Vergangenheit bewährt. In der Zwischenzeit haben sich die Anforderungen an die Abfallwirtschaft u.a. durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie und das Kreislaufwirtschaftsgesetz weiterentwickelt. Daher kann die aus 1996 stammende Vereinbarung nicht - wie 2010 erfolgt - nur verlängert werden, sondern ist in folgenden Punkten zu aktualisieren:

- Genauere Beschreibung der Aufgabenübertragung auf Grundlage des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes und abfallwirtschaftlicher Entwicklungen, insbesondere
- § 1 Übertragung, z.B.
 - welche Abfallarten, z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall usw. und nicht nur pauschal „Abfälle“
 - welche Aufgaben, d.h. was erledigen die Gemeinden, was erledigt zentral der

- Landkreis, wer ist wofür öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. d. Gesetzes
- Regelungen zur Abstimmung nach VerpackG
- §§ 2, 3 Verwertung, z.B.
 - Definition gemäß den Vorschriften des KrWG
 - ggf. Mindeststandards für Wertstoffhöfe und Verwertung von Bio-/Grünabfällen
 - ggf. Zusammenführung der getrennten Vereinbarungen über Bio- und Grünabfall
 - Verwertung von Wertstoffen bleibt Landkreisaufgabe, keine Übertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG möglich
- § 4 Kostenabgeltung, z.B.
 - Neukalkulation Transportkostenerstattung gemäß Vorgaben GPA (nach erster Berechnung Kürzung um 23,5 %)
 - Regelungen zu Kostentragung und Erlösen bei Wertstoffsammlungen
- Sonstiges, insbesondere Bestimmungen über sonstige öRE-Pflichten, z.B.
 - Erledigung und Fristen der Abfallbilanz
 - Notwendigkeit von Abfallwirtschaftskonzepten etc.

2.2 Aufgabenerledigung durch den Landkreis

2.2.1 Vorteile der Aufgabenerledigung durch den Landkreis

- Einheitliches Erfassungs- und Gebührensystem im ganzen Landkreis (gleichwertige Lebensverhältnisse)
- Serviceangebote (z.B. Wertstoffhöfe) stehen allen Kreiseinwohnern gleichermaßen zur Verfügung (heute den jeweiligen Gemeindeeinwohnern)
- Einheitliche Gebühren für alle Haushalte im Kreis (derzeit je nach Gemeinde zwischen 57 € und 167 € pro Jahr für einen 4-Personen-Haushalt)
- Best-Practice-Lösungen für gesamten Landkreis möglich (Bsp. Abfallmengen der Gemeinden liegen aufgrund unterschiedlicher Erfassungssysteme derzeit zwischen 61 kg und 179 kg/EW*a, Kreisdurchschnitt 102 kg)
- Synergieeffekte (statt 55 nur eine Satzung, Gebührenkalkulation, Ausschreibung, Verträge, Öffentlichkeitsarbeit ... notwendig)
- Höhere Wirtschaftlichkeit (weniger Personal, effizientere Logistik, bessere Ausschreibungsergebnisse durch höhere Massen), dadurch kleinerer Gebührenhaushalt als in der Summe Landkreis + Gemeinden wahrscheinlich
- Gesamtverantwortung für das Ganze (bisher agiert der Landkreis in vielen Bereichen als zentrale Stelle und übernimmt Teil-Aufgaben von den Gemeinden, ohne die Gesamtverantwortung zu haben, z.B. LVP, PPK)
- Notwendiges Fachwissen für die schwieriger werdenden Fragestellungen in der Abfallwirtschaft gebündelt beim Kreis vorhanden
- Regelmäßige Informations-/Fortbildungsangebote durch Landkreistag und Land für Stadt- und Landkreise (nicht jedoch für Gemeinden durch Gemeindetag)
- Einheitliche Umsetzung gesetzlicher Regelungen (Bsp.: ElektroG: Umgang mit Gefahrstoffen, Gefahrgutrecht, Arbeitsschutz ...)
- Mehr Wettbewerb (weniger beschränkte Ausschreibungen; Berücksichtigung des Mittelstands durch Losaufteilung oder ARGE-Bildung möglich)
- Nur ein Ansprechpartner für den Bürger in allen Fragen der Abfallentsorgung
- Kein Wechsel des Ansprechpartners und Entsorgungsangebots bei Umzug innerhalb des Kreises
- Übliche Organisationsform in der Abfallwirtschaft, die auch allen allgemein zugänglichen Informationen (z.B. service-bw, Umweltministerium) zugrunde liegt, daher leichter verständlich für den Bürger (z.B. bei Umzug aus/in einen anderen Landkreis)

2.2.2 Auswirkungen einer Rückübertragung auf den Landkreis

Der Kreistag wird im Falle einer Rückübertragung im Rahmen eines Abfallwirtschaftskonzepts über ein kreisweit einheitliches System der Abfallentsorgung beschließen und dabei die Methoden und die Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung festlegen (§16 LAbfG).

Eine Differenzierung nach einzelnen Gemeinden ist dann nicht mehr möglich. Der Kreistag trifft somit einheitlich für den gesamten Alb-Donau-Kreis insbesondere nachfolgende Systementscheidungen:

- Müllbehälter (Größe der Mülltonnen, z.B. 60/120/240 l/Müllgroßbehälter; 35/40/50-l-Rundtonnen arbeitsschutzrechtlich nicht mehr zulässig)
- Leerungsrhythmus und Abfuhrtage (wöchentlich, vierzehntägig...)
- Ein Gebührensystem (z.B. Leerung, Tonnengröße, Verwiegung oder Banderolen)
- Sperrmüllregelung (z.B. Sperrmüllsammmlung, auf Abruf oder Bringsystem)
- Getrennte Bioabfallerfassung (wenn verpflichtend; Biotonne oder Bringsystem)
- Gelber Sack (Gelbe Tonne) oder Wertstoffhof (nach neuem VerpackG auch gebiets-scharf unterschiedlich aber nach einheitlichen Kriterien möglich)
- Wertstoffsammlungen (Container, Straßensammlungen, Wertstofftonne...)
- Einheitliche Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kreisverwaltung
- Wertstoffhöfe und Containerstellplätze (Anzahl, Standorte, Öffnungszeiten und Serviceangebot; Entscheidung, welche kommunalen Wertstoffhöfe in welchem Umfang fortgeführt werden)
- Grüngutsammel- und -häckselplätze (Anzahl, Standorte, Öffnungszeiten; Entscheidung, welche kommunalen Grüngutplätze in welchem Umfang fortgeführt werden)